

Preisblatt - Mein Stadtwerke Strom Ersatz

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom gemäß §38 EnWG für Haushaltskunden in Niederspannung im Sinne des §3 Nr. 22 EnWG

gültig ab 01.01.2023	Haushalts- u. landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher u. beruflicher Bedarf	
	Euro	Cent	Euro	Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis je Zähler pro Jahr*	178,50		271,32	
dies entspricht einem Grundpreis pro Monat	14,88		22,61	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		81,63		84,61

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Euro	Cent	Euro	Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr*	150,00		228,00	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		68,60		71,10
In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Ct/kWh	Euro/Jahr	Ct/kWh
Steuern/Umlagen/Abgaben:				
Stromsteuer		2,050		2,050
KWKG-Aufschlag		0,357		0,357
§19-StromNEV-Umlage		0,417		0,417
Offshore-Netzumlage		0,591		0,591
Abschaltbare-Lasten-Umlage		0,000		0,000
Konzessionsabgabe		1,590		1,590
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		8,380		8,380
Grundpreis Netz	58,00		58,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,68		11,68	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	69,68	13,385	69,68	13,385
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	80,32		158,32	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		55,215		57,715

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.

*Zusatzleistungen pro Jahr	Netto	Brutto
- Schaltgerät	16,82	20,02
- Wandler in Niederspannung	34,73	41,33

Allgemeines

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen der Ersatzversorgung.

Bedarfsarten

Haushaltsbedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.
Landwirtschaftlicher Bedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.
Gewerblicher und beruflicher Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Strompreis

Der Strompreis (netto) setzt sich aus dem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei unterjährigen Abrechnungen wird der Grundpreis zeitaufteilig berechnet. Die angegebenen Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Umlagen

Die entstehenden Belastungen aus den nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

EEG-Umlage: Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. **KWKG-Aufschlag:** Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Der Aufschlag fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. **§19-StromNEV-Umlage:** Die Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. **Offshore-Netzumlage:** Die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. **Abschaltbare-Lasten-Umlage:** Die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. **Wasserstoffumlage:** Die Umlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Abgaben/Netzentgelte

Konzessionsabgabe: Diese Entgelte werden an die Kommunen für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet. Konzessionsabgaben-Verordnung (KAV) Stand 09.01.1992 für Schwachlastregelungen 0,61 CT/kWh, ansonsten 1,59 CT/kWh. Änderungen werden umgehend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit mit einberechnet. **Entgelte des Netzbetreibers:** Entgelte für den Transport und die Verteilung von Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Steuern

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. **Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 19%.

Stromkennzeichnung

Die von der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH im Jahr 2021 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Durchschnittswerte Deutschland zum Vergleich Quelle BDEW): 7,4% (12,9%) Kernkraft, 23,9% (28,9%) Kohle, 9,3% (11,8%) Erdgas, 0,8% (1,2%) sonstige fossile Energieträger, 1,4% (6,0%) Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert durch die EEG Umlage, 57,2% (39,2%) Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG Umlage. Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden: 0,0002 g/kWh (0,0003 g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 278 g/kWh (350 g/kWh) CO2 Emissionen.